



Allgemeinverfügung

vom 07. Mai 2020 der Gemeinde Weingarten (Baden) zum **Aufenthalt im Erholungs- und Freizeitgebiet „Breitheide – Baggersee“** anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19 und der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 als Ergänzung zur Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

Es ergehen folgende

Verfügungen:

- (1) Die Allgemeinverfügung zum Aufenthalt im Erholungs- und Freizeitgebiet „Breitheide- Baggersee“ vom 08. April 2020 wird aufgehoben.
- (2) Das Verweilen im Freizeit- und Erholungsgebiet „Breitheide – Baggersee“ ist strengstens **untersagt**, insbesondere das Verweilen auf den Liegewiesen, Uferbereichen und sonstigen Flächen ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich das Begehen der dortigen öffentlichen Wege. Allerdings muss hier der Abstand von mindestens 1,5m eingehalten werden.
- (3) Es gilt ein absolutes Grill- und Badeverbot.
- (4) Das Ballspielfeld ist gesperrt.
- (5) Die Regelung der Ziffern 1 bis 3 dieser Verfügung treten am Tag nach der Bekanntmachung (08. Mai 2020, 0:00 Uhr) in Kraft. Sie tritt am 15. Juni 2020, 24 Uhr außer Kraft, soweit keine Verlängerung des Verbots erfolgt oder diese Allgemeinverfügung aufgehoben wird.
- (6) Für Verstöße gegen die Regelung dieser Verfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

Begründung

I. Sachverhalt

Tatsächliche Gründe:

Bei dem Coronavirus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen sehr leicht übertragbaren Virus. Nach Mitteilung des Gesundheitsamtes Karlsruhe wird der Virus durch Tröpfcheninfektion übertragen. Er kann auch durch Personen übertragen werden, die nicht

erkennbar krank sind oder nur leichte Erkrankungssymptome zeigen. Ein direkter Kontakt mit infizierten Personen ist daher unbedingt zu vermeiden.

Aus diesem Grund ist es erforderlich ein Aufenthalts- und Betretungsverbot für den öffentlichen Raum oder Orte, wo ein Risiko besteht sich mit dem Virus zu infizieren, anzuordnen.

Auf die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer derzeit gültigen und konsolidierten Fassung wird verwiesen.

Die sich daraus ergebenden Betretungs- und Aufenthaltsverbote im öffentlichen Raum werden durch diese Allgemeinverfügung weiter konkretisiert und stellen eine speziellere Regelung dar als die der Verordnung des Landes.

Aufgrund mehrerer Verstöße gegen die bereits bestehenden Regelungen im „Erholungs- und Freizeitgebiet Breitheide Baggersee“ zum Abstandsgebot und Aufenthalt unter freiem Himmel nach der Corona-Verordnung, sieht sich die Gemeinde Weingarten (Baden) in enger Absprache mit dem Polizeirevier Waldstadt zur Handlung aufgefordert.

Die nun anstehenden Feiertage sowie das einladende Wetter könnten dazu beitragen, dass sich vermehrt verbotswidrige Ansammlungen im Bereich Baggersee abzeichnen.

Auf Grund dieser Gefahr wird die Allgemeinverfügung nach dem Infektionsschutzgesetzes begründet.

II. Rechtliche Würdigung

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit der Corona-Verordnung (CoronaVO) des Landes Baden-Württemberg vom 17. März 2020 in der gültigen konsolidierten Fassung. Die sich ergebenden Änderungen der Verordnung oder Weisungen der übergeordneten Behörden und Ministerien gelten analog zu dieser Verfügung.

Die Gemeinde Weingarten (Baden) als Ortspolizeibehörde trifft als zuständige Behörde (gem. § 1 Abs. 6 IfSGZustV BW) die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist. Unter diesen Voraussetzungen können auch Veranstaltungen ganz oder teilweise verboten und Einrichtungen geschlossen werden oder Aufenthalts- und Betretungsverbote verfügt werden. Weitergehende Regelungen bleiben den Behörden nach der CoronaVO vorbehalten.

Es soll verhindert werden, dass sich Personen, welche sich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infiziert haben, auf dem Gelände des Baggersee Weingarten aufhalten und eine sehr große Anzahl von Personen der Gefahr einer Infektion ausgesetzt werden.

Dadurch soll eine weitere und unkontrollierbare Verbreitung des Virus abgewendet werden. Auf den Liegewiesen, Spielfeldern und Grillstellen besteht die konkrete Gefahr einer unkontrollierten Ausbreitung des Virus.

Die derzeit bestehende Regelung nach § 3 Abs. 1 CoronaVO (Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.) gilt nicht mehr für die Bereiche Liegewiesen, Uferbereichen und sonstigen Flächen. Der Aufenthalt ist grundsätzlich auf den unter Ziff. 1 genannten Flächen untersagt.

Das Spazieren, Wandern oder Radfahren auf den entsprechenden Wegen des Freizeit- und Erholungsgebietes bleibt erlaubt. Hier gelten die Regelungen von § 3 Abs. 1 CoronaVO weiterhin.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet.

Die Allgemeinverfügung wird am **07. Mai 2020 per Notbekanntmachung** (§ 2 der Satzung der Gemeinde über die Form der öff. Bekanntmachung) bekanntgemacht und tritt somit am darauf folgenden Tage, **08. Mai 2020, ab 0 Uhr**, in Kraft (§ 41 Absatz 4 Satz 4 LVwVfG). Sie wird per ortsüblicher Bekanntgabe (§1 der Satzung der Gemeinde über die Form der öff. Bekanntmachung) bekanntgemacht, sobald die Umstände dies zulassen.

Die Verfügung tritt am **15. Juni 2020 um 24 Uhr außer Kraft**.

Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 bis 3 ergibt sich aus § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit §§ 28 Absatz 2, 16 Absatz 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Hinweise auf mögliche infektionsschutzrechtliche bzw. verwaltungsvollstreckungsrechtliche Konsequenzen wiederholen die bestehenden gesetzlichen Regelungen.

Hinweise zu Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung:

Es wird auf die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG hingewiesen, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird.

Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG zuwiderhandelt. Der Bußgeldrahmen kann auf der Internetseite des Landes BW eingesehen werden.

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung. Für die Androhung von Zwangsmitteln gilt gem. § 52 Abs. 5 PolG, § 12 LVwVG entsprechendes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Gemeinde Weingarten (Baden), Marktplatz 2, 76356 Weingarten (Baden) Widerspruch erhoben werden.

Die Allgemeinverfügung sowie ihre vollständige Begründung kann ab sofort während der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Weingarten (Baden), Marktplatz 2, EG, Zi. 4 Hr. Russel, 76356 Weingarten (Baden), eingesehen werden.

Weingarten (Baden), Donnerstag, 7. Mai 2020


Gerhard Fritscher
1. Stv. Bürgermeister